

21. Fondsstütungen aus dem Staatshaushalt
22. Zuführungen zum Investitionsfonds
23. Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
24. Beitrag für gesellschaftliche Fonds (ab 1984)
25. Produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltswirksam)
26. Produktgebundene Preisstütungen insgesamt (haushaltswirksam)
27. Sonstige Abführungen an den Staatshaushalt (in einer Anlage zu erläutern)
28. Mittel des Staatshaushaltes zur Finanzierung von Wissenschaft und Technik
29. Preiszuschläge (Stimulierung) — nur noch für das Jahr 1983⁴

§3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1982 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 6 S. 136) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1983

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

Anordnung über Architekturwettbewerbe vom 12. April 1983

Zur weiteren zielgerichteten Durchführung von Architekturwettbewerben als schöpferische Form des Architekturschaffens wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Bundes der Architekten der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Architekturwettbewerben.

- (2) Diese Anordnung gilt für
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
 - Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen,
 - gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt),
 - Bürger, soweit sie an Architekturwettbewerben teilnehmen.

§2

Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Architekturwettbewerben (nachfolgend Wettbewerbe genannt) gilt die Ordnung gemäß Anlage. Sie gilt für Wettbewerbe zu wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Bauwesen entsprechend.

§3

Wettbewerbe sind zur Erlangung effektiver Lösungen für die Realisierung baulicher Vorhaben auf dem Gebiete von Städtebau und Architektur sowie der Landschaftsarchitektur einschließlich ihrer wissenschaftlich-technischen Entwicklung durchzuführen. Sie sollen dazu beitragen,

- langfristige städtebauliche Entwicklungsprobleme und architektonische Grundfragen zu klären,

- städtebaulich-architektonische Vorzugslösungen für komplexe Bauvorhaben, Ensembles, Gebäude und bauliche Anlagen zu ermitteln,
- funktionelle, technisch-gestalterische und ökonomische Alternativen im Wohnungs- und Gesellschaftsbau, im Industrie- und Landwirtschaftsbau sowie in der Landschaftsarchitektur auszuarbeiten,
- Konstruktionen, Bauteile, Bauweisen und Technologien, insbesondere für das industrielle Bauen, ergebnisbezogen wissenschaftlich-technisch weiterzuentwickeln.

§4

(1) Mit Wettbewerben ist ein wirksamer Beitrag zur Realisierung von Beschlüssen und Grundsätzen für die sozialistische Entwicklung von Städtebau und Architektur in der DDR, insbesondere bei der effektiven Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms in enger Verbindung mit dem verstärkten innerstädtischen Bauen, zu leisten. Dabei ist im engen Zusammenwirken der Organe und Betriebe mit den Stadtplanern, Architekten, Landschaftsarchitekten, Ingenieuren und bildenden Künstlern deren Schöpferum auf hohe volkswirtschaftliche Effektivität und sozialpolitische Wirksamkeit sowie städtebaulich-architektonische Qualität der Wettbewerbsergebnisse zu richten. Junge Architekten sind besonders, zu fördern.

(2) Wettbewerbe sind als schöpferische Form des Architekturschaffens zu nutzen, ideenreiche Lösungen und Spitzenleistungen zu erlangen, die es ermöglichen, bereits von der Planung und vom Entwurf her das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis günstig zu beeinflussen und eine solide städtebaulich-architektonische Qualität zu erreichen.

(3) Wettbewerbe sind zu nutzen, um die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, der Material- und Energieökonomie sowie der Reduzierung des Produktionsverbrauches durchzusetzen. Sie sind unter Einhaltung der Bestimmungen über Ordnung, Sicherheit und den Geheimnisschutz durchzuführen.

§5

(1) Wettbewerbe sind von den Organen und Betrieben auszuschreiben. Mit der Ausschreibung eines Wettbewerbes hat das Organ oder der Betrieb (nachfolgend ausschreibendes Organ genannt) die Zielstellungen und Bedingungen des Wettbewerbes festzulegen. Das ausschreibende Organ hat konkrete Vorgaben zu erteilen und mit Konsultationen für die Wettbewerbsteilnehmer auf die Wettbewerbsergebnisse Einfluß zu nehmen.

(2) Wettbewerbe sind nur auszuschreiben, wenn die Finanzierung und die Nutzung der Wettbewerbsergebnisse durch das ausschreibende Organ gesichert sind.

(3) Die zu Wettbewerben eingereichten Arbeiten sind einer Vorprüfung zu unterziehen. Über die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten hat eine Jury zu entscheiden. Die Mitglieder und Vorsitzenden der Kommission für die Vorprüfung sowie der Jury sind durch das ausschreibende Organ mit Zustimmung der Organe und Betriebe, mit denen die betreffenden Werkstätten im Arbeitsrechts- oder Mitgliedschaftsverhältnis stehen (nachfolgend Beschäftigungsbetrieb genannt), zu berufen. Sie sind vom Beschäftigungsbetrieb für die Teilnahme an erforderlichen Beratungen freizustellen. Für die Dauer der Freistellung ist gemäß § 182 des Arbeitsgesetzbuches¹ vom Beschäftigungsbetrieb ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes zu zahlen. Das gilt auch für hinzugezogene Sachverständige. Für Honorarleistungen von Vorprüfern, Jury-Mitgliedern und Sachverständigen gilt die Honorarordnung Wissenschaft und Technik².

¹ Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185)

² Honorarordnung Wissenschaft und Technik vom 31. März 1971 (GBl. H Nr. 45 S. 345)